











Newsletter, 5. Ausgabe September 2010

Inhaltsverzeichnis:

-  **Die unendliche Geschichte des Kreislaufwirtschaftsgesetzes**
-  **KrWG – die nächste und längst nicht letzte Etappe**
-  **Neue Vergabeverordnung VgV (endlich) in Kraft getreten**
-  **aktuelles Urteil: Keine Entgeltanpassung für PPK-Sammler wegen veränderter DSD-Entgelte**
-  **ProCon – Controlling für die Praxis**
-  **Das Kommunalunternehmen – die Anstalt des öffentlichen Rechts**
-  **PEN – der digitale Stift**
-  **teamwerk-Verlosung auf der IFAT lockt mit attraktiven Preisen**
-  **Das Mitarbeitergespräch – Schlüssel zur wirkungsvollen Führung**
-  **Aktuelle Seminare**

Die unendliche Geschichte des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Wir wissen, dass die Abfallwirtschaft eine hoch flexible Branche ist. Eine Änderung jagt die andere – an Spannung mangelt es daher nicht. Der nächste Spannungshöhepunkt steht uns mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz ins Haus. Obwohl Anfang August der Referentenentwurf veröffentlicht worden ist, erfolgt die Abstimmung mit dem Wirtschaftsministerium erst in den nächsten Wochen. Spannend wird es daher sein, in wie weit sich die Vertreter der kommunalen Abfallwirtschaft hier noch einbringen können.

Daneben halten wir eine Menge interessanter Themen aus der betrieblichen Praxis für Sie bereit. Vielleicht sehen wir uns auch auf der IFAT – wir würden uns freuen.

Bleiben Sie uns treu – wir tun es auch.

Herzlichst
Ihr Erik Schmidtman

Newsletter, 5. Ausgabe September 2010



KrWG – die nächste und längst nicht letzte Etappe

Am 05. August 2010 war es dann doch soweit: der Referentenentwurf des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes wurde veröffentlicht. Nicht ohne den Hinweis auf eine noch nicht erfolgte Abstimmung mit dem Wirtschaftsministerium, das ja bekanntlich nicht erst seit der Besetzung mit Herrn Brüderle im Ruf steht, einseitig die Interessen der privaten Entsorgungswirtschaft zu vertreten.

Die Nachricht zur Wertstofftonne vorab: Es bleibt bei der bloßen Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung – die allerdings nur die eine Zustimmung des Bundestages nicht des Bundesrates überflüssig macht. Eine klare Entscheidung über die Zuständigkeit für die Erfassung von LVP und „stoffgleichen Nichtverpackungen“ enthält der Entwurf nicht. Die entsprechenden Auseinandersetzungen werden also auf eine spätere Verordnung verlagert. Egal, was dann als Rechtssetzung herauskommt, dürften die Betreiber der zu diesem Zeitpunkt existierenden Systeme (Gelbe Tonne + oder Wertstofftonne) bei der Auseinandersetzung um die Anfallstelle Wohngrundstücke deutlich im Vorteil sein.

Bei den übrigen Vorschriften gibt es einige Fortschritte zu vermelden. So ist die Beleihung von Privaten – im Arbeitsentwurf noch als neues Instrument eingeführt - nun wieder verschwunden. Es bleibt also bei der Entsorgungspflicht der öRE.

Bei den Überlassungspflichten wird die Regelung aus dem Arbeitsentwurf im Wesentlichen beibehalten. Überlassungspflichtig sind alle Wertstoffe und Abfälle von Grundstücken zur privaten Lebensführung und die Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen. Die Ausnahme bei Eigenverwertung – Eigenkompostierung - wird (jetzt aber ohne die Nennung einer Drittbeauftragung) beibehalten.

Die Grenzen gewerblicher Sammlungen (erstmalig im Gesetz definiert) werden nicht verändert. Sie sind nach wie vor in „überwiegenden entgegenstehenden öffentlichen Interessen“ zu sehen, die insbesondere dann angenommen werden wenn,

- „die Sammlung in ihrer konkreten Ausgestaltung die Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, ... beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ... ist anzunehmen, wenn die Erfüllung
- der ... Entsorgungspflichten zu wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen verhindert wird; Auswirkungen der gewerblichen Sammlung auf die Planungssicherheit und die Organisation der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind besonders zu berücksichtigen.“

Für Interessierte halten wir eine Synopse des geltenden Rechts, des Arbeitsentwurfes und des nun vorgelegten Referentenentwurfes bereit! Im Übrigen bleibt abzuwarten, welche Veränderungen sich in der Ressortabstimmung, insbesondere mit dem Wirtschaftsministerium, ergeben und welche Veränderungen der – durch die Wahl in NRW veränderte - Bundesrat bewirken wird. Wir halten Sie auf dem Laufenden!

Ihr Ansprechpartner:
Dipl.-Ing. Andreas Wiebe, Tel.: 0621/59595-00

Newsletter, 5. Ausgabe September 2010



Neue Vergabeverordnung VgV (endlich) in Kraft getreten

Am 28.04.2010 hat das Bundeskabinett über die neue VgV beraten und ihr mit den vom Bundesrat beschlossenen Änderungen zugestimmt. Dieser hatte zwölf, im wesentlichen formale Änderungsbegehren eingebracht. Einen Tag nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 10.06.2010 ist die geänderte VgV somit (endlich) in Kraft getreten und beinhaltet den Gedanken der sog. „grünen Beschaffung“ aus der europäischen Energieeffizienzrichtlinie (2006/32/EG).

Bspw. regelt beim Kauf technischer Geräte und Ausrüstung zukünftig § 4 Abs. 6 Nr.1 VgV bei Beschaffungen oberhalb der Schwellenwerte, dass mit der Leistungsbeschreibung im Rahmen der technischen Anforderungen vom Bieter Angaben zum Energieverbrauch zu fordern sind. Bei der Frage, wer letztendlich den Auftrag erhält, bestimmt dann § 4 Abs. 6 Nr. 2 VgV, dass der Energieverbrauch (mit) ausschlaggebendes Wertungskriterium sein kann. Die von den Vergabe- und Vertragsausschüssen novellierten Vergabe- und Vertragsordnungen für Bau-, Liefer-/Dienstleistungen sowie freiberufliche Dienstleistungen (VOB, VOL, VOF) sind nun verbindlich anzuwenden.

Mit dem Inkrafttreten der VgV ist gleichzeitig die dritte Stufe der Vergaberechtsreform umgesetzt. Deren Ziele waren u.a.:

- Vereinheitlichung der drei Verdingungsordnungen durch einheitliche Begriffe
- Strukturangleichung von VOB/A und VOL/A
- Zusammenfassung der bis auf die a-Paragraphen identischen Abschnitte 1 und 2 in der VOL/A.
- Aufgabe des Vorrangs der sog. Öffentlichen Ausschreibung in der VOL/A unterhalb der Schwellenwerte, verbunden mit einer obligatorischen Veröffentlichungspflicht
- Einführung einer Bagatellgrenze für Direktvergaben (Auftragsvergabe ohne jegliche Verfahrensvorgabe)
- Ausbau und Stärkung der elektronischen Vergabe (E-Vergabe)

Nach einer Pressemitteilung des Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) erwartet das BMWi, dass es durch die Vergaberechtsreform zukünftig wesentliche Verfahrenserleichterungen bei den Eignungsnachweisen geben werde, die bei der Vergabe öffentlicher Aufträge von den Unternehmen erbracht werden müssen. Das BMWi geht auch davon aus, dass diese Erleichterungen bei etwa 80 Prozent aller Vergabeverfahren für Liefer- und Dienstleistungen greifen. Damit entstehe ein Reduzierungspotenzial von etwa 40 Prozent des bisherigen Bürokratieaufwandes bei der Vergabe von Leistungen. Das BMWi erhofft sich so eine Verminderung der Bürokratiekosten um mehr als 250 Mio. Euro.

Weitere Änderungen sind aber bereits durch den Koalitionsvertrag beschlossen. Das BMWi ist aufgefordert, bis Ende 2010 einen Entwurf für die erneute Reform des Vergaberechts vorzulegen. Der Koalitionsvertrag „Wachstum, Bildung, Zusammenhalt“ für die 17. Legislaturperiode sieht vor, dass die deutsche Wirtschaft ein "leistungsfähiges, transparentes, mittelstandsgerechtes und unbürokratisches Vergaberecht" braucht, um das "Verfahren und die Festlegung der Vergaberegeln insgesamt zu vereinfachen und transparenter zu gestalten."

Newsletter, 5. Ausgabe September 2010

Folgende Punkte sollen umgesetzt werden:

- Anhebung der Schwellenwerte für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben, entsprechend den Erfahrungen aus dem Konjunkturpaket II
- Einführung eines Rechtsschutzes im Unterschwellenbereich
- Verbesserung der Zahlungsmoral der öffentlichen Hand

Es bleibt abzuwarten, ob und in wie weit diese Vorschläge umgesetzt werden.

Ihr Ansprechpartner:

RA Alexander Weber, Tel.: 0621/59595-10



Aktuelles Urteil: Keine Entgeltanpassung für PPK-Sammler wegen veränderter DSD-Entgelte, LG Kaiserslautern, Urteil v. 28.07.2010 28.07.2010 – 2 O 298/08 (nicht rechtskräftig)

Ein Landkreis in Rheinland-Pfalz hatte im Jahr 2004 die Einsammlung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) an einen privaten Entsorger vergeben. Für den Fall, dass die Mitbenutzungsverträge für die Erfassung von Verkaufsverpackungen aus PPK nur zwischen dem Sammler und den Dualen Systemen abgeschlossen werden durften (dies war damals noch offen), konnten die Bieter für die Möglichkeit der Mitbenutzung des kommunalen Erfassungssystems im Auftrag Dualer Systeme ein an den Landkreis zu zahlendes Entgelt angeben, das über die Vertragslaufzeit unveränderlich sein sollte.

Nachdem sich der private Entsorger mit der DSD GmbH auf verminderte Entgelte ab dem 01.01.2008 geeinigt hatte, klagte dieser gegen den Landkreis mit dem Ziel, eine entsprechende Entgeltreduzierung auch im Verhältnis zum Landkreis zu erreichen.

Das Ausschreibungsverfahren wurde beratend begleitet von der Ökon Management GmbH, Mannheim. Das gerichtliche Verfahren hat Herr Rechtsanwalt Martin Adams, Mag. rer. publ., Rechtsanwälte FROMM FMP MANNHEIM geführt.

Das Landgericht Kaiserslautern wies die Klage des privaten Entsorgers ab.

Zur Begründung führt das Gericht zunächst aus, dass eine Regelungslücke in dem Vertrag als Voraussetzung einer ergänzenden Vertragsauslegung wohl nicht vorliege, da eine Preisanpassungsklausel vorhanden sei, die diese Anpassungsmöglichkeit gerade nicht vorsehe.

Letztlich lässt das Gericht diese Frage jedoch offen, da eine Auslegung des Vertrages ergebe, dass der private Entsorger insoweit das Kalkulationsrisiko übernommen habe. Entscheidend sei dabei, dass durch die Ausgestaltung der Vergabeunterlagen das Mitbenutzungsentgelt als Festpreis abgefragt worden sei. Den Einwand des privaten Entsorgers, nicht in der Lage gewesen

Newsletter, 5. Ausgabe September 2010

zu sein, für die Dauer der Vertragslaufzeit die Entwicklung der DSD-Entgelte vorausszusehen, weist das Gericht mit der Begründung zurück, dann hätte während des Vergabeverfahrens eine entsprechende Rüge erhoben werden müssen mit dem Ziel, die Festpreisvorgabe zu verändern.

Auch der Einwand des privaten Entsorgers, man müsse dem Landkreis nun etwas gewähren, was man selbst von den Dualen Systemen gar nicht erhalte, greift nach Auffassung des LG Kaiserslautern nicht durch. Dieser Umstand zeige ausschließlich, dass sich das übernommene Preisrisiko realisiert habe, rechtfertige aber keine Preisanpassung.

Ebenso wenig konnte der Klage zu Erfolg verhelfen, dass im Falle eines Abschlusses der Mitbenutzungsverträge zwischen dem Landkreis und den Dualen Systemen der private Entsorger kein Risiko getragen hätte. Denn dann hätte der Landkreis eben auch selbst mit den Dualen Systemen verhandeln können. Da dies vorliegend aber nur der private Entsorger konnte, sei es nur angemessen, dass dieser dann eben auch das entsprechende Risiko trage.

Schließlich und endlich verneint das Gericht auch einen Anspruch aus dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) und den Regelungen über eine Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB). Weder führe das Festhalten an der entsprechenden vertraglichen Regelung zu untragbaren Ergebnissen, noch sei eine wesentliche Veränderung der vertraglichen Grundlagen zu erkennen.

Fazit: Diejenigen Kommunen, die die Sammlung von PPK nicht selbst ausführen, können durch eine entsprechende Gestaltung der Vergabeunterlagen das Risiko veränderter DSD-Entgelte rechtswirksam auf den privaten Sammler übertragen. Dies ist auch nicht unbillig, da nur der private Sammler Verhandlungspartner der Dualen Systeme sein darf. Wichtig ist hierbei, auf die Ausgestaltung der Vergabeunterlagen höchste Sorgfalt zu legen.

Das Urteil kann im Volltext unter www.fmp-recht.de oder www.oekon-gmbh.de herunter geladen werden.

Ihr Ansprechpartner:
RA Martin Adams, Tel.: 0621/178223-0



ProCon – Controlling für die Praxis

Seit Jahren verändert sich sowohl die Abfallwirtschaft als auch ihr Umfeld kontinuierlich. Zunehmend wichtiger für die kommunalen Betriebe ist die effiziente Steuerung ihrer Leistungsprozesse und der ständige Nachweis von Wirtschaftlichkeit und Servicequalität. Aus der Erfahrung unserer Beratungspraxis wissen wir, dass viele Betriebe unserer Mandantschaft derzeit über unabhängige und effektive Steuerungssysteme in ihren Betrieben nachdenken, die sich individuell an ihre Anforderungen anpassen lassen.

Newsletter, 5. Ausgabe September 2010

Die GECON, als eine der führenden Beratungsgesellschaften im Umfeld kommunaler Betriebe, hat gemeinsam mit der C1 Solutions (Hamburg) ein Steuerungsmodell entwickelt, das sich sowohl in der Abfallwirtschaft als auch in anderen Bereichen der kommunalen Dienstleistungen wie z.B. Grünwesen, Straßenreinigung etc. effizient einsetzen lässt.

Im Mittelpunkt der Entwicklung für unsere Mandanten standen daher folgende Prämissen:

- Zeitnahe, sachgerechte Steuerbarkeit von *Aufwand und Leistung*;
 - *Transparenz* von Kosten und Leistungen in den *Verantwortungsbereichen*;
 - Beschränkung auf *steuerungsrelevante* Information;
 - *Vermeidung von Redundanz* im Reporting für unterschiedliche Hierarchieebenen;
 - Eindeutige Darstellung von Abweichungen mit *Handlungsempfehlungen*
- und ein Steuerungs-System, dass mitwächst, Kosten reduziert und Daten jederzeit transparent und bedarfsgerecht darstellt.

Vom 14. bis 16. September präsentieren wir unser System auf der IFAT (Halle B.3, Stand B 3.330). Gerne stehen wir Ihnen auch hier zu einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Weitere Informationen können Sie unter www.geconweb.de/service/downloads abrufen.



Das Kommunalunternehmen – die Anstalt des öffentlichen Rechts: Ein Bundesländerüberblick!

Abfallwirtschaft und Kommunalrecht ist seit je her ein spannendes Aufgabenfeld in dem sich die Veränderung durch einen steten Wandel auszeichnet. Seit Jahren kämpfen viele Kommunen im Rahmen der Daseinsvorsorge um die Erschließung neuer Aufgaben – oder Geschäftsfelder, oder aber schlichtweg um die effizientere und aufgabenangepasste Neu-Organisation ihrer Betriebseinheiten. Nicht zuletzt kommt dabei oft der Wahl der richtigen Rechtsform eine besondere Bedeutung zu, da diese sowohl wirtschaftliche als auch steuerdynamische Rahmenbedingungen setzt, die in der täglichen Arbeit eine besondere Bedeutung genießen.

In den letzten Jahren haben daher einige Bundesländer die Gemeinden ermächtigt, Kommunalunternehmen in der Rechtsform der „Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)“ zu errichten oder bestehende Eigenbetriebe, Regiebetriebe oder gemeindeeigene Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) in diese umzuwandeln. Diese eigene Rechtsform ermöglicht eine bessere Steuerung/Einflussnahme als privatrechtliche Organisationsformen und gibt gleichzeitig dem kommunalen Unternehmen mehr Spielraum als bspw. der Eigenbetrieb. Die AöR ist insoweit vergleichbar mit einer GmbH, erhält jedoch gleichzeitig bestimmte, interessante Vorteile des öffentlichen Rechts.

Anstaltsträger ist stets diejenige Hoheitsperson, welche die Anstalt errichtet hat, deren Aufgabe die Anstalt wahrnimmt und deren Wille durch sie und in ihr zur Geltung kommt. Sie ist ein Unternehmen ihres externen Rechtsträgers, welcher selbst oder durch ein hierfür zuständiges Organ in der Regel ständigen Einfluss auf die Anstalt ausübt. Ein Träger öffentlicher Verwaltung

Newsletter, 5. Ausgabe September 2010

muss, will er sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben einer Anstalt bedienen, auch seine Verbindlichkeiten erfüllen können, da andernfalls die Gefahr bestünde, dass er sich seiner gesetzlichen Pflicht entzöge, wenn er nicht zumindest subsidiär haften würde (sog. Gewährträgerschaft). Die innere Organisation regelt eine Vorstandsverfassung, in deren Rahmen die Kompetenzen zwischen Vorstand und Verwaltungsrat aufgeteilt sind.

Zusammenfassend stellt die AöR daher eine, von einer oder mehreren Kommune(n) getragene, durch Gesetz zugelassene vollrechtsfähige Anstalt und damit juristische Person des öffentlichen Rechts dar, die eine dem Anstaltsträger wie jedem Dritten gegenüber selbständige rechtliche Zurechnungs-, Zuordnungs-, Vermögens- und Haftungseinheit mit eigenem Namen bildet. Das Kommunalunternehmen kann daher selbst Träger von Rechten und Pflichten sein, Eigentum und andere dingliche Rechte erwerben und ist im Prozess parteifähig. Durch die Übertragung eigener Satzungsgewalt durch die Gemeinde genießt die AöR darüber hinaus partielle Selbstverwaltungsrechte, wie unser Bundesländerüberblick zeigt:

Bundesland/Regelung	Bayern	Brandenburg	Niedersachsen	NRW	Rheinland-Pfalz	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein
Ermächtigungsnorm	Art. 89 GemO	§ 94 BbgKVerf	§ 113 a-d NGemO	§ 114a GemO NRW	§ 86a GemO RP	Anstaltsgesetz	§ 106a GemO
Umwandlung von Unternehmen in AöR möglich	Regie-/Eigenbetriebe	Eigenbetriebe/ priv. Eigengesellschaften	Eigenbetriebe/ priv. Eigengesellschaften	Regie-/Eigenbetriebe/ eigenbetriebsähnliche Einrichtungen	Regie-/Eigenbetriebe	Regie-/Eigenbetriebe/ Zweckverbände	Regie-/Eigenbetriebe/ eigenbetriebsähnliche Einrichtungen
Beteiligungsmöglichkeit der AöR an anderen Unternehmen	ja	ja	ja	ja		ja	ja
AöR kann andere Unternehmen/Einrichtungen gründen				ja	ja		
Aufgabenübertragung durch die Gemeinde	einzelne oder alle Aufgaben	einzelne oder alle Aufgaben	einzelne oder alle Aufgaben	einzelne oder alle Aufgaben	einzelne oder alle Aufgaben	einzelne oder alle Aufgaben	einzelne oder alle Aufgaben
Anschluss-/ Benutzungs-zwang möglich	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Erlaß von Satzungen und Verordnungen	Satzungen/Verordnungen	Satzungen	Satzungen	Satzungen	Satzungen	Satzungen	Satzungen
Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in AöR, wenn zu 100 % in Kommunalbesitz	ja	ja	ja				
Gemeinde muss Rechtsverhältnisse durch Satzung regeln + bekanntmachen	Unternehmenssatzung	Anstaltssatzung	Unternehmenssatzung	Anstaltssatzung	Anstaltssatzung	Unternehmenssatzung	Anstaltssatzung
Gewährträgerschaft	ja	ja	nein	ja	ja	ja	ja
AöR kann Gebühren, Beiträge, Kostenerstattungen festsetzen, erheben und vollstrecken			ja			ja	
Organe und deren Aufgaben definiert				ja		ja	
Dienstherrenfähigkeit definiert				ja		ja	ja
Jahresabschluss/ Jahresbericht definiert				ja		ja	
Sonstiges				AöR darf keine Sicherheiten zugunsten Dritter bestellen.	AöR kann in eine Rechtsform des privaten Rechts umgewandelt werden.	AöR kann auch durch Zweckverbände errichtet werden; Mehrere Gemeinden können AöR errichten/betreiben.	

Aus der Erfahrung vieler Beratungsprojekte zur Bildung und Umwandlung von Organisationseinheiten haben wir dieses Thema in einem längeren Essay aufgearbeitet. Der vollständige Bericht kann über unser Büro bezogen werden.

Ihre Ansprechpartner:

Erik Schmidtman, RA Alexander Weber, RA Martin Adams, Tel.: 0621/59595-00



Newsletter, 5. Ausgabe September 2010



PEN – der digitale Stift

Unser Partner, die C:1 Solutions GmbH aus Hamburg, bietet mit dem digitalen Stift (PEN) der schwedischen Firma Anoto eine mittlerweile ausgereifte Technologie zur Digitalisierung von Formularen an. Der Nutzen liegt in der Reduzierung der Papierberge und Minimierung der damit verbundenen Zeitverluste in den Geschäftsprozessen der Unternehmen.

Der Stift ist u.a. für Arbeitsabläufe im kommunalen Bereich geeignet, wo frühzeitig bereits beim Ausfüllen der Formulare eine Digitalisierung und Weiterverarbeitung in die bestehenden IT-Systeme möglich ist. Dadurch werden deutliche Durchlaufzeitenverkürzungen bei der Weitergabe/Übertragung von Daten erreicht, bei gleichzeitiger Minimierung der Fehlerquellen.

Der in Form und Aussehen einem klassischen Füller sehr ähnliche Stift enthält in der Spitze eine Digitalkamera zur Schrifterkennung, Speicherkapazität für ca. 200 DIN A4 Seiten und eine Bluetooth-Übertragungseinheit.

Weitere Informationen zu diesem digitalen Stift erhalten Sie bei unserem IT-Partner C:1 Solutions GmbH, www.c1-solutions.com



teamwerk-Verlosung auf der IFAT lockt mit attraktiven Preisen

Anlässlich der diesjährigen IFAT vom 13. bis 17. September 2010 in München findet am Stand der teamwerk GbR eine Tombola mit attraktiven Preisen statt. So warten u.a. Beratertage, ein Inhouse-Workshop (beides zu Beratungsleistungen aus dem teamwerk-Leistungssportfolio) und Seminar-Gutscheine des Seminarhauses Lindauer Management auf die glücklichen Gewinner. Jeder Teilnehmer erhält bei Abgabe seiner Teilnahmekarte am teamwerk-Stand ein kleines Präsent. Daran teilnehmen können ausschließlich Kommunen und deren Unternehmen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch in Halle B.3, Stand B3.330.

Seien Sie dabei und diskutieren Sie mit. Wir freuen uns auf Sie!

Falls Sie noch kostenlose Eintrittskarten für die IFAT benötigen, so wenden Sie sich bitte per e-mail an uns: kontakt@teamwerk-ma.de

Newsletter, 5. Ausgabe September 2010



Das Mitarbeitergespräch – Schlüssel zur wirkungsvollen Führung Maßgeschneiderte Inhouse-Veranstaltung für Ihren Betrieb

Die Festschreibung der Leistungsorientierten Bezahlung (LOB) im TVöD rückt den systematischen Austausch zwischen Vorgesetzten und MitarbeiterInnen erneut in den Focus. Ob Beurteilungsgespräch bzw. Zielvereinbarungsgespräch im Rahmen von LOB oder klassisches Mitarbeitergespräch: in einer verbesserten betrieblichen Praxis dieser intensiven Begegnung mit den Mitarbeitern liegt großes Potential für die Wirksamkeit der gemeinsamen Arbeit.

Hier Klarheit und Wahrheit mit Wertschätzung richtig zu verbinden, ist das Erfolgsrezept für diese Gespräche. Um dieses auch praktisch anwenden zu können, bedarf es neben dem Einblick in die Grundlagen der Kommunikation auch der konkreten Ausgestaltung in Ihrem Betrieb. Eine Inhouse-Veranstaltung legt dazu eine einheitliche Basis, bezieht Ihr Leitbild ein und vermeidet unnötige Reisekosten. Zielgruppe sind die Führungskräfte/Bewerter aller Ebenen von kommunalen Betrieben/Einrichtungen.

Bei unserer Veranstaltung setzen wir erfahrene Trainerinnen und Trainer ein, um die Kommunikationskompetenz Ihrer Führungskräfte und ihre Fähigkeiten zur konstruktiven Konfliktlösung zu stärken.

Checklisten und Formulare für Mitarbeiter und Vorgesetzte werden vorgestellt und in ihrer Handhabung erläutert. Sie sind – für die betriebsinterne Verwendung – Bestandteil unserer Leistung.

Selbstverständlich gehen wir auf Ihre spezifischen Konstellationen vor Ort ein. Ebenso beziehen wir gerne praktische Übungen nach Ihrem Wunsch in die Veranstaltung ein.

Ihr Ansprechpartner:

Lindauer Management GmbH & Co KG.

Dipl.-Ing. Andreas Wiebe, Tel.: 0621/59595-00



Aktuelle Seminare

Arbeitsrecht in der Kommunalwirtschaft am 16. September 2010 in Fulda

Kommunale Betriebe und Unternehmen zeichnen sich - zurecht - durch eine besondere Orientierung auf die Beschäftigten aus. Konsensfindung ist ein Teil der bewährten und berechtigten Kultur kommunaler Unternehmen und Betriebe.

In diesem Seminar geht es um die praktische Handhabung des Arbeitsrechts, wenn alle anderen Möglichkeiten versagt haben.



Newsletter, 5. Ausgabe September 2010

6. Management-Symposium der Entsorgungswirtschaft am 13.-14. Oktober 2010 in Göttingen

Das Management-Symposium bietet der Entsorgungswirtschaft wieder ein jährliches Forum für aktuelle Themen, Strategien und Managementkonzepte dieser lebendigen Branche.

Im Fokus stehen in diesem Jahr die Zukunftsthemen der gesetzlichen und rechtlichen Auseinandersetzungen um die Zukunft der Entsorgungswirtschaft. Was bedeutet der Schritt zur Kreislaufwirtschaft für die Aufgabenverteilung zwischen privaten und kommunalen Betrieben?

Rekommunalisierungsforum VII am 26.-27. Oktober 2010 in Nürnberg

Aus den unterschiedlichsten Gründen nimmt die Diskussion über die Rückholung der Entsorgungsleistungen in kommunale Betriebe zu. Ein gewisser Trend zeichnet sich ab.

Praktiker schildern ihre konkreten Erfahrungen vor Ort. Experten der Praxis zeigen in diesem Seminar für strategische Entscheider den Weg von der Vorüberlegung zu einem richtigen Schrittkonzept bei der Rekommunalisierung.

Weitere Infos und die Anmeldeformulare zu unseren Seminaren finden Sie unter www.lindauermanagement.de.